

auch im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn einschl. Bosnien-Herzegowina frankirt oder unfrankirt abgeschickt werden; im Uebrigen unterliegen Einschreibsendungen dem Frankirungszwange.

Drucksachen, Geschäftspapiere u. Waarenproben müssen frankirt werden.

Unzureichend frankirte Briefe werden (ausgenommen im Auslandsverkehr) wie unfrankirte Briefe taxirt, doch wird der Werth der verwendeten Postwerthzeichen abgezogen. Für unzureichend frankirte Postarten, sowie für unzureichend frankirte Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere (im Auslandsverkehr auch für unzureichend frankirte Briefe) wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portotheiles in Ansatz gebracht, wobei Bruchtheile einer Mark auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet werden. Unfrankirte Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere werden nicht abgeandt. Postarten, welche hinsichtlich der Ausdehnung, der Form u. s. w. den festgesetzten Bedingungen nicht entsprechen, werden wie Briefe behandelt.

Das höchste zulässige Gewicht beträgt:

innerhalb Deutschlands, sowie im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn für Briefe 250 g, für Waarenproben 350 g, für Drucksachen 1 kg;

im Weltpostverein und im Verkehr mit dem Auslande für Waarenproben 350 g, für Drucksachen und Geschäftspapiere 2 kg. Für Briefe besteht keine Gewichtsgrenze.

#### X. Briefe mit Werthangabe.

1. Nach Orten Deutschlands und Oesterreich-Ungarns (einschl. Fürstenthum Liechtenstein).

Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapiere u. s. w.) müssen mit haltbarem, aus einem Stück hergestellten Umschlag versehen und mit mehreren durch dasselbe Pettschaft in gutem Lack hergestellten Siegelabdrücken dergestalt verschlossen sein, daß eine Verletzung des Inhalts ohne äußerlich wahrnehmbare Beschädigung des Umschlages oder des Siegelverschlusses nicht möglich ist. Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während der Beförderung nicht stattfinden kann.

Die Angabe des Werthes hat in der Reichswährung zu erfolgen.

Briefe mit Werthangabe dürfen nur bis 250 Gramm schwer sein.

Bei frankirten Werthbriefen kann der Absender gegen Vorauszahlung einer Gebühr von 20 Pfg. einen Rückschein verlangen.

Für Werthbriefe wird ohne Unterschied des Gewichtes erhoben:

- a. Porto, bis 10 geographische Meilen (1. Zone) . . . . . 20 Pfg.  
auf alle weiteren Entfernungen 40 Pfg.
- b. Versicherungsgebühr, ohne Unterschied der Entfernung, 5 Pfg. für je 300 Mark oder einen Theil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pfg.

Bei unfrankirten Sendungen tritt den vorstehenden Sätzen ein Portozuschlag von 10 Pfg. hinzu.

#### 2. Nach dem Auslande.

Im Allgemeinen dürfen die Briefe mit Werthangabe nur Werthpapiere (Obligationen, Papiergeld, Zinsscheine u. s. w.) enthalten. Sofern im Verkehr mit einzelnen Ländern, außer Werthpapieren, auch gemünztes Geld in Briefen mit Werthangabe versandt werden darf, ist solches in der Spalte „Bemerkungen“ in dem nachstehenden Tarif angegeben.

Briefe mit Werthangabe unterliegen keiner Gewichtsbeschränkung. Die Werthangabe muß in Buchstaben und in Zahlen in der Reichswährung erfolgen. Auschabungen und Abänderungen, selbst wenn dieselben anerkannt werden, sind nicht gestattet. Der Umschlag muß durch in seinem Lack hergestellte, von einander absteckende Siegelabdrücke verschlossen sein, welche ein eigenartiges Zeichen wiedergeben und in genügender Zahl so angebracht sind, daß sämtliche Klappen des Umschlages von denselben erfaßt werden.

Zwischen den einzelnen zur Frankirung verwendeten Freimarken muß ein Zwischenraum gelassen werden.

Briefe mit Werthangabe, deren Aufschrift aus Anfangsbuchstaben besteht oder mit einem Stifte geschrieben ist, sind nicht zulässig.

Der Absender kann eine Bescheinigung über die Zustellung des Briefes an den Empfänger — Rückschein — verlangen. Er hat dies in der Aufschrift durch die Worte „gegen Rückschein“ (avis de réception) auszudrücken. Die Rückscheingebühr beträgt 20 Pfg.

Die Taxe für Briefe mit Werthangabe muß vom Absender im Voraus entrichtet werden.

Dieselbe setzt sich zusammen:

1. aus dem Porto und der Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht und gleichem Bestimmungsort,
2. aus der Versicherungsgebühr.

#### XI. Kästchen mit angegebenem Werth.

Nachden aus vorstehender Tabelle ersichtlichen Ländern sind außer Werthbriefen auch Kästchen mit Werthangabe (mit Schmucksachen und kostbaren Gegenständen) zulässig. Solche Holzkästchen dürfen nicht über 30 cm lang, 10 cm breit und 10 cm hoch und nicht schwerer als 1 kg sein. Die Wände müssen mindestens 8 mm stark sein. Die Kästchen sind kreuzweise zu umschnüüren, die Enden des Bindfadens unter einem Siegel in seinem Lack mit eigenartigem Abdruck zu vereinigen. Außerdem sind die Kästchen auf den vier Seitenflächen mit übereinstimmenden Siegelabdrücken zu versiegeln; die obere und untere Seite ist behufs Aufnahme der Adresse, der Werthangabe und der Dienststempelabdrücke mit weißem Papier zu bekleiden. Begleitadresse nicht erforderlich, wohl aber Zoll-Inhalts-erklärungen in derselben Zahl wie bei Paketen nach dem betreffenden Lande. Briefe, in Umlauf befindliche Münzen, Banknoten, auf den Inhaber lautende Werthpapiere, sowie Dokumente und Geschäftspapiere sind von der Versendung in Kästchen ausgeschlossen. Frnkzwang.

Nach welchen Ländern Briefe und Kästchen mit Werthangabe zulässig sind, die näheren Angaben zur Berechnung des Portos und sonstige außer-

Bene  
de  
Län  
Deutlic  
Ortsv  
Uebrig  
Postg  
Wirttemb  
Deutlich  
gebie  
Deutsch-  
Deutsch-  
Deutsch-  
Amerun,  
Borlanen  
mein, Rian  
Borichallin  
Lage.  
Ausland  
Oesterreich  
einschl. Bos  
epowina u.  
Uebrig  
einschl. der deu  
halten in G  
aus und de  
sämtliche  
eigenem  
Verweisen a  
unter b gen  
Ver eins-  
Bei Besit  
Oberdelta  
Mafrika, G  
Mafrika, Co  
Loma-  
Zufel  
Zufel, Silbe  
eine Hebrid  
Zufeln  
St. G  
die übrig  
zum Wel  
gehören, m  
Postweser  
Abestnie  
Arabien  
Ladakh  
geordn.